



## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, Drucksachen 15/1544 und 15/2128**

Die DPoIG im DBB sieht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Maßregelvollzug.

Die bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen anfallenden Unterlagen sind in erster Linie von polizeilicher Relevanz, von daher ist eine getrennte Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen und Krankenakten notwendig.

Nicht hinreichend für polizeiliche Ermittlungs- oder Fahndungszwecke ist nach Ansicht der DPoIG im DBB die Regelung in der Drucksache 15/2128, wonach in § 5 a Absatz 2 und 3 die Übermittlung der erkennungsdienstlichen Unterlagen von der Klinik zur Polizei nicht verbindlich geregelt ist, sondern lediglich eine Kann-Bestimmung ist. Im konkreten Einzelfall ist zu befürchten, dass zu Ermittlungs- oder Fahndungszwecken benötigte erkennungsdienstliche Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Torsten Gronau  
(stellv. Landesvorsitzender)